

Benutzungsordnung
für die
Schulsport- und Freizeitanlage Brückberg

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Siegburg betreibt die Flächen der Schulsport- und Freizeitanlage Brückberg in der Arndtstraße 2 als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Flächen der Schulsport- und Freizeitanlage Brückberg sind zu festgelegten Zeiten (siehe § 4) für alle Personen frei zugänglich. Dieser gestattete Aufenthalt kann für die Dauer einer Veranstaltung ausnahmsweise eingeschränkt oder untersagt werden.
- (3) Die Stadt Siegburg stellt die Flächen auf Antrag für Veranstaltungen zur Verfügung, sofern keine zeitlichen, räumlichen oder sonstigen Gründe entgegenstehen; dabei ist insbesondere der schulische Kontext und der Charakter der Anlage zu berücksichtigen. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung der Flächen.
- (4) Die Durchführung von Veranstaltungen des gemäß § 8 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen berechtigten Personenkreises hat Vorrang vor Veranstaltungen anderer Personen. Veranstaltungen von anderen Personen können gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung dies rechtfertigt und keine übermäßige Beanspruchung der Flächen zu erwarten ist.

§ 2 Erlaubnisverfahren

- (1) Zur Benutzung der Flächen bedürfen die Veranstaltenden einer schriftlichen Erlaubnis der Stadt Siegburg, die mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden kann. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Veranstaltende im Sinne dieser Ordnung sind die antragsstellenden Personen bzw. die Vereine oder sonstigen juristischen Personen, in deren Namen die Veranstaltung durchgeführt wird. Antragsstellende Personen müssen volljährig sein.

(2) Erlaubnisanträge sind spätestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn schriftlich in Form des vorgegebenen Formulars beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Siegburg zu stellen. Bei der Antragsstellung sind Art und Dauer der Veranstaltung, deren Platzbedarf und eine verantwortliche Person, die während der Veranstaltung anwesend oder zumindest telefonisch erreichbar ist, anzugeben. Das Amt für öffentliche Ordnung kann Erläuterungen zur vorgesehenen Nutzung durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder auf sonst geeignete Weise verlangen.

(3) Liegen mehrere Anträge für denselben Termin vor, gilt – sofern keine Einigung zwischen den Antragstellenden möglich ist – die Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Bei der Terminvergabe ist verwaltungsseitig die Jahresplanung der Schulen vor Ort zu berücksichtigen.

(4) Mit Beantragung der Nutzungserlaubnis erklären sich die Veranstaltenden mit dieser Benutzungsordnung einverstanden.

(5) Veranstaltende haben der Stadt Siegburg unverzüglich mitzuteilen, wenn eine geplante Veranstaltung ausfällt.

§ 3 Nutzungs- und Verhaltensvorschriften

(1) Die Flächen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden.

(2) Die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung liegt bei den Veranstaltenden. Sie haben auf eigene Kosten alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten sowie etwaig erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen.

(3) Die Flächen sind pfleglich zu behandeln. Die Veranstaltenden sind für die Dauer der Veranstaltung für die Sauberkeit der Flächen verantwortlich. Es ist insbesondere dafür zu sorgen, dass kein Verpackungsmaterial oder sonstige Objekte außerhalb der Fläche wegwehen. Bei Bedarf sind geeignete Abfallbehälter bereitzustellen. Pavillons dürfen auf den Wiesen außerhalb der Laufbahn aufgestellt werden. Das Anbringen von Nägeln, Pfählen, Erdankern und ähnlichen Befestigungsmaterialien ist untersagt. Die Laufbahnen und sonstigen Sportflächen sind freizuhalten.

(4) Sofern Getränke angeboten werden, dürfen diese nicht in Glasbehältnissen ausgegeben werden.

(5) Bei Veranstaltungen mit Getränkeausschank müssen die Veranstaltenden Toiletten bereitstellen. Dies kann durch Absprachen mit den nahe gelegenen Schulen oder durch die Aufstellung von mobilen Toiletten erfolgen.

(6) Das Grillen, offene Feuer und der Einsatz von Pyrotechnik sind verboten. Ebenso ist das Betreten von Beeten untersagt. Übernachtungen auf den Flächen sind nicht gestattet. Rettungswege sind freizuhalten.

(7) Sofern die Begehrbarkeit der Flächen für an der Veranstaltung unbeteiligte Personen aufgrund der Veranstaltung eingeschränkt oder untersagt sein soll, haben die Veranstaltenden durch Beschilderung an den Zugängen darauf hinzuweisen.

(8) Lärmschutzvorgaben und Nachtruhe sind zu beachten.

(9) Das Befahren der Schulsport- und Freizeitanlage Brückberg mit Fahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Gleiches gilt für das Befahren mit E-Rollern. Lediglich auf den beiden gepflasterten Schachfeldern dürfen Fahrzeuge stehen.

(10) Die Mitnahme und das Mitführen von Tieren sind auf dem Gelände untersagt. Ebenso verboten sind das Rauchen sowie der Konsum alkoholischer Getränke und Cannabis.

(11) Die Benutzung von Laufstöcken ist nur mit intakten Gummifüßen gestattet, um Schäden an den Laufbahnen zu vermeiden.

(12) Die Flächen sind in dem Zustand zu hinterlassen, in dem sie übernommen wurden, und vollständig zu räumen. Verunreinigungen, Beschädigungen und Ähnliches sind zu beseitigen und sämtliche Abfälle müssen ordnungsgemäß durch die Veranstaltenden entsorgt werden. Abfallrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Nicht behobene Mängel wird die Stadt Siegburg durch ggf. Ersatzvornahme beseitigen lassen. Die Kosten dafür haben die Veranstaltenden zu tragen.

(13) Die Zeiten für Auf- und Abbau werden in Absprache festgelegt. Vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung erfolgt die Übergabe und Abnahme der jeweiligen Fläche zwischen dem Amt für öffentliche Ordnung und der veranstaltenden

oder einer von ihr beauftragten verantwortlichen Person. Dabei wird der Zählerstand für Strom erfasst.

(14) Mitarbeitende der Stadt Siegburg sind berechtigt, die überlassenen Flächen jederzeit und auch gemeinsam mit von ihnen bestimmten Dritten zu betreten. Den Anweisungen einer von der Stadt Siegburg beauftragten Person ist Folge zu leisten. Veranstaltende, deren Beauftragte und Gäste, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder die Einrichtungen für nicht zugelassene Zwecke nutzen, können der Fläche verwiesen werden. Bei schweren Verstößen und im Sinne der Besuchersicherheit können Mitarbeitende der Stadt Siegburg eine Veranstaltung sofort beenden.

§ 4 Benutzungs- und Schließzeiten

(1) Die Flächen stehen montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr den Schulen – insbesondere der Rudolf-Dreikurs-Schule und der Adolf-Kolping-Grundschule – für Unterrichtszwecke zur Verfügung. Von 16:00 bis 22:00 Uhr sind sie darüber hinaus für alle Personen frei zugänglich und auch für Veranstaltungen nutzbar. In den Schulferien ist die Anlage von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr geöffnet.

§ 5 Gebühren und Kaution

(1) Die Stadt Siegburg erhebt für die Benutzung der Flächen für kommerzielle Veranstaltungen Benutzungsgebühren. Die Gebühren richten sich nach einer gesonderten Festsetzung durch das Ordnungsamt. Maßgeblich sind dabei insbesondere Art und Umfang der Nutzung: bei Veranstaltungen, die der Pflege religiöser, politischer, gemeinnütziger oder ideeller Zwecke dienen sowie bei Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums dienen, kann von Gebühren abgesehen werden.

(2) Die Nebenkosten für Strom sind von den Veranstaltenden zu tragen und werden nach dem tatsächlichen Verbrauch und nach Beendigung der Veranstaltung gesondert mit den Veranstaltenden abgerechnet.

(3) Für die Nutzung der Flächen kann die Stadt Siegburg eine Kaution fordern, deren Höhe nach Art und Umfang der Veranstaltung zu bemessen ist. Die Kaution ist vorab

zu hinterlegen und wird nach mängelfreier Abnahme zurückgezahlt. Bei Notwendigkeit einer Ersatzvornahme o. Ä. durch die Stadt Siegburg dürfen die dabei entstehenden Kosten mit der geleisteten Kautionsverrechnung verrechnet werden.

(4) Gebührensschuldner sind die Veranstaltenden. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(6) Sofern Auf- und Abbau vom Tag der Veranstaltung abweichen und am vorhergehenden oder darauffolgenden Tag stattfinden, sind diese Tage bei der Berechnung der Benutzungsgebühr mitzuzählen. Ein früherer Aufbau und/oder späterer Abbau als am Vor-/Folgetag der Veranstaltung ist unter Umständen nach Absprache möglich.

(7) Im Voraus entrichtete Benutzungsgebühren werden erstattet, wenn die Erlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die von den Veranstaltenden nicht zu vertreten sind.

§ 6 Haftung

(1) Die Stadt Siegburg übernimmt keine Garantie oder Haftung für die Eignung der Flächen für den beabsichtigten Nutzungszweck. Die Veranstaltenden haben sich im Vorfeld darüber zu informieren, ob die Flächen für ihren Zweck geeignet sind.

(2) Während des Nutzungszeitraums obliegt den Veranstaltenden die Verkehrssicherungspflicht für die Veranstaltung auf der Schul- und Freizeitanlage Brückberg. Die Veranstaltenden haben den Zustand der Flächen vor Beginn der Veranstaltung auf deren Verkehrssicherheit zu prüfen und sind für die Aufrechterhaltung dieses Zustands bis zum Ende der Überlassungszeit verantwortlich. Mängel sind unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Veranstaltenden haften für Schäden oder Unfälle, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die ihnen obliegende Verkehrssicherungspflicht entstehen, und stellen die Stadt Siegburg insoweit ausdrücklich von Ansprüchen Dritter frei.

(4) Die Veranstaltenden haften verschuldensunabhängig für alle Schäden, die der Stadt Siegburg an den überlassenen Flächen durch die Nutzung im Rahmen

dieser Benutzungsordnung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt und auch dann, wenn Schäden durch Dritte verursacht werden. Die Stadt Siegburg ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Überlassung entstandenen Schäden auf Kosten der Veranstaltenden beseitigen zu lassen.

- (5) Die Stadt Siegburg übernimmt keine Haftung für die von Veranstaltenden, weiteren Teilnehmenden und Gästen eingebrachten Gegenstände.
- (6) Die Stadt Siegburg kann verlangen, dass die Veranstaltenden bis zum Ablauf des siebten Tages vor Beginn der Aufbauarbeiten den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Veranstaltung aufrechterhalten.

§ 7 Versagung, Widerruf und Rücktritt

- (1) Die Stadt Siegburg ist berechtigt, die Nutzungserlaubnis zu versagen und zu widerrufen. Dies kann insbesondere dann erfolgen, wenn
 - a) die Veranstaltenden die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen und Nebenbestimmungen nicht erfüllen
 - b) die Veranstaltenden die festgesetzten Gebühren und/oder die geforderte Kautions nicht fristgerecht entrichten
 - c) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht rechtzeitig nachgewiesen wird
 - d) die beabsichtigte Veranstaltung, die der Veranstaltung dienenden Vorbereitungsmaßnahmen oder die Nutzung der Fläche die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Siegburg zu befürchten ist
 - e) die Fläche aufgrund von tatsächlichen Umständen nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann.

Ersatzansprüche sind ausgeschlossen; eine Entschädigung seitens der Stadt Siegburg erfolgt nicht.

- (2) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung behält sich die Stadt Siegburg vor, keine erneute Erlaubnis auszustellen.
- (3) Veranstaltende können von der Nutzungserlaubnis zurücktreten. Der Rücktritt ist mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin dem Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Siegburg schriftlich mitzuteilen. Über die Genehmigungsgebühr hinausgehende Kosten werden in diesem Fall nicht berechnet, es sei denn, sie sind bereits tatsächlich angefallen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siegburg, September 2025

gez. Stefan Rosemann

Bürgermeister